

# Hauptvordruck ESt 1 C

— Eingangsstempel —

- 1  Einkommensteuererklärung  Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 2  Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags  Festsetzung der Mobilitätsprämie

für beschränkt steuerpflichtige Personen

3 **Steuernummer**

4 **An das Finanzamt**

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

5 oder  **an das Bundeszentralamt für Steuern**

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.  
Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

## Allgemeine Angaben

### Steuerpflichtige Person

6 Identifikationsnummer – falls erhalten –  Geburtsdatum  im Sterbefall: Sterbedatum

7 Name

8 Vorname

9 Titel, akademischer Grad

10 Ausgeübter Beruf

11 Straße (derzeitige Adresse)

12 Hausnummer  Hausnummerzusatz  Adressergänzung

13 Postleitzahl

14 Wohnort

15 Aktueller Wohnsitzstaat

16 Geburtsort

17 Geburtsland

18 Staatsangehörigkeit

19 Wohnsitzstaat im Kalenderjahr 2024 (falls von Zeile 15 abweichend)

20 Ggf. weitere Wohnsitzstaaten im Kalenderjahr 2024

### Bankverbindung – Bitte stets angeben –

21 **D E**

22 IBAN (inländisches Geldinstitut)

23 IBAN (ausländisches Geldinstitut)

23 BIC zur IBAN des ausländischen Geldinstituts

24 Name eines von der steuerpflichtigen Person abweichenden Kontoinhabers  
– Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen –



202400315201

**Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2024**

18 / 19

25 **Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG** 824  EUR, — Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG 825  EUR Ct

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

26 Beschäftigung in  vom  bis  109  EUR

27 Arbeitslohn, der im Inland nicht dem Steuerabzug unterlegen hat 110  EUR, — Werbungskosten dazu 111  EUR

**Erträge aus Kapitalvermögen**

28 Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in den Zeilen 30 und 31) 132  EUR

29 Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 28 erklärten Kapitalerträge.  1 = Ja

30 Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (ohne Einnahmen in Zeile 31) 115  EUR

31 Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG) 134  EUR

**Anzurechnende Steuern**

18

32 Kapitalertragsteuer 147  EUR Ct Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 34) 154  EUR Ct

33 Solidaritätszuschlag zu Zeile 32 152  EUR

34 Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG laut Rentenbezugsmitteilung 105  EUR Solidaritätszuschlag zu § 50a Abs. 7 EStG 106  EUR

**Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG**

35 Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind. 138  1 = Ja

**Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG**

36 Ich bin Arbeitnehmer und verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und / oder c EStG). 178  1 = Ja

37 Ich bin Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG). 179  1 = Ja

**Falls Zeile 36 oder 37 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

38  Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen laut **Anlage N**

**Angaben zum Progressionsvorbehalt**

39 Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen 123  EUR

40 Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden) 124  EUR

41 In Zeile 40 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG 177  EUR

42 Einkommensersatzleistungen aus dem Inland, z. B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld – ohne Beträge laut Zeile 23 der Anlage N – 120  EUR e

43 Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat, die mit Einkommensersatzleistungen i. S. d. Zeile 42 vergleichbar sind – ohne Beträge laut Zeile 23 der Anlage N – 136  EUR

44 Ich bin Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und habe Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG). 180  1 = Ja

**Falls Zeile 44 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

45 Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstigen Einkünfte, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen, sind erklärt in der **Anlage / den Anlagen**  Bezeichnung der Anlage(n)

**Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage**

15

46 Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt. 17  1 = Ja

47 Name, Adresse des Arbeitgebers



**Sonderausgaben**

52

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut Vertrag**

		abziehbar (in %)		tatsächlich gezahlt EUR
48	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	102	<input type="text"/>	101 <input type="text"/>
49	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person			
50	136 Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland		153 <input type="text"/> 1 = Ja 2 = Nein
51	<b>Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung</b>	150	<input type="text"/>	151 <input type="text"/>

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut Vertrag**

				tatsächlich gezahlt EUR
52	Rechtsgrund, Datum des Vertrags			100 <input type="text"/>
53	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person			
54	144 Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland		155 <input type="text"/> 1 = Ja 2 = Nein
55	<b>Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung</b>			152 <input type="text"/>

**Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)**

		laut Bestätigungen EUR		laut Betriebsfinanzamt EUR	
56	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	<input type="text"/>	124	<input type="text"/>
57	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133	<input type="text"/>	134	<input type="text"/>
58	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	<input type="text"/>	128	<input type="text"/>
59	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	<input type="text"/>	130	<input type="text"/>

**Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung**

60	2024 geleistete Spenden an Empfänger im Inland	220	<input type="text"/>	221	<input type="text"/>
61	2024 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	226	<input type="text"/>	227	<input type="text"/>
62	Von den Spenden in den Zeilen 60 und 61 sollen 2024 berücksichtigt werden			212	<input type="text"/>
63	2024 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden			214	<input type="text"/>

**Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

18

Ich bin Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll. Für diese wurden mir folgende Registriernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

64	Registriernummer	195	<input type="text"/>
65	Offenlegungsnummer	196	<input type="text"/>
66	Ich habe im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.	197	<input type="text"/> 1 = Ja
	– Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 87 eine „1“ ein. –		

**Weitere Angaben**

67	Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht <b>unbeschränkt</b> steuerpflichtig.	<input type="text"/> 1 = Ja 2 = Nein
	<b>Falls Zeile 67 mit „Ja“ beantwortet wurde:</b>	
68	Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat <b>nach dem 31.12.2013</b> geendet.	<input type="text"/> 1 = Ja 2 = Nein
	<b>Falls Zeile 68 mit „Ja“ beantwortet wurde:</b>	
69	Datum der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht	bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer
	<b>Falls Zeile 68 mit „Ja“ beantwortet wurde:</b>	
70	Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt <b>als Deutscher insgesamt mindestens 5 Jahre</b> unbeschränkt steuerpflichtig.	<input type="text"/> 1 = Ja 2 = Nein

Falls Zeile 70 mit „Ja“ beantwortet wurde:

vom

bis

71 Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht

Falls Zeile 70 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.

1 = Ja  
2 = Nein

Falls Zeile 70 mit „Ja“ beantwortet wurde:

a) Mir gehörte am 1.1.2024 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft.

1 = Ja  
2 = Nein

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

b) Ich war am 1.1.2024 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte.

1 = Ja  
2 = Nein

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

c) Ich war im Kalenderjahr 2024 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§ 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt.

1 = Ja  
2 = Nein

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter ist bestellt (§ 80 AO):

Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer Empfangsbevollmächtigter ist bestellt (§ 123 AO):

Als inländischer Vermögensverwalter ist tätig (§ 34 AO):

Als Verfügungsberechtigter ist tätig (§ 35 AO):

Name / Firmenname

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postfach

Postleitzahl

(Wohn-)Ort

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigelegten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

175 1 = Ja

Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Ich leiste die Unterschrift als steuerpflichtige Person

- nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO - als Bevollmächtigter.

Datum, Unterschrift Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:



- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen  
(ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage  
(in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

## Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:  
**bis 31. Juli 2025**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:  
**bis 31. Dezember 2028**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:  
**bis 31. Dezember 2028**

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

**bis 31. Juli 2025**

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:  
**bis 31. Dezember 2028**

## Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck Est 1 C** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck Est 1 C** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2023 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Ein-

kommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat. Den **Hauptvordruck Est 1 C** müssen Sie in jedem Fall abgeben.

## Anlagenübersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 C** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
<b>L, 34b</b>	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
<b>G</b>	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
<b>S</b>	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
<b>Corona-Hilfen</b>	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften	✓
<b>V</b>	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
<b>V-FeWo</b>	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓
<b>V-Sonstige</b>	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck Est 1 C hingewiesen wird, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
<b>AUS</b>	ausländische Einkünfte und Hinzurechnungsbeträge i. S. d. § 10 des Außensteuergesetzes, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind	✓
<b>R</b>	bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓

die Anlage	für	gesonderte Anleitung / Infoblatt vorhanden
<b>R-AV / bAV</b>	 Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, bestimmte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓
<b>R-AUS</b>	bestimmte Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
<b>SO</b>	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 10 bis 28, 30 bis 40 und 56 bis 62)	✓
<b>N</b>	 Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung), wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind,</li> <li>• aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder</li> <li>• als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder</li> <li>• als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben</li> </ul>	✓
<b>N-Doppelte Haushaltsführung</b>	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	✓
<b>Vorsorgeaufwand</b>	 die Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge einschließlich Pflichtbeiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 7) und Versicherungsbeiträgen (Zeile 9 bis 21, 23 bis 26, 28 bis 32, 34 bis 41 und 50 bis 54)	✓
<b>Sonstiges</b>	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (Zeile 9 bis 12), Spendenvorträge (Zeile 16), Verlustabzüge (Zeile 17 und 18), Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage (Zeile 22)	✓
<b>Mobilitätsprämie</b>	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

### Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 42 und 43 des Hauptvordrucks Est 1 C in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung be-

nötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt). Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) als auch über Software anderer Anbieter möglich.



Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht anzugeben. Wurde jedoch bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG für Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG oder der Freibetrag / Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 13.050 €).

Eine Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ein sonstiger Bezug vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Be-

tracht geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c EStG).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag **und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG** festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2024 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 11.784 € im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

**Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:**

<b>Einkommensgrenze</b>	<b>Ländergruppe</b>	<b>Land</b>
11.784 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; <b>Malta</b> ; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
8.838 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; <b>Bahamas</b> ; Bahrain; Barbados; <b>Brunei Darussalam</b> ; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; <b>Nauru</b> ; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; <b>Spanien</b> ; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
5.892 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Argentinien; <b>Armenien</b> ; <b>Aserbaidshan</b> ; <b>Belize</b> ; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; <b>Chile</b> ; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Gabun; <b>Georgien</b> ; Grenada; <b>Guatemala</b> ; Guyana; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; <b>Kosovo</b> ; Kuba; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; <b>Moldau, Republik</b> ; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; <b>Palau</b> ; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; <b>Seychellen</b> ; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus

Einkommensgrenze	Ländergruppe	Land
2.946 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Fidschi; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Irak; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Suriname; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

**Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates,**

deren nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder verpartnerte Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte der antragstellenden Person zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 11.784 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen. Verheiratete oder verpartnerte Personen können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 23.568 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU / EWR** bei, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Lichtenstein oder Norwegen besitzen. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2

Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur eine Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen und / oder
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden).

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.



Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von **11.784 €** können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 € eine Mobilitätsprämie erhalten.

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 C** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie



Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beantragen Sie die Veranlagung ausschließlich für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen laut Zeile 31 des **Hauptvordrucks Est 1 C**, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Versicherungsunternehmens zuständig ist. Bei mehreren Versicherungsunternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ertrag, der Ihnen im Jahr 2024 zuerst zugeflossen ist. Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2

Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen

- ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, oder
- neben beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können.

In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben, als auch weitere Einkünfte, die in eine Veranlagung einbezogen werden können, und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

Zuständige Finanzbehörde

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2024** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2024** läuft bis zum **31. Juli 2025**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **7 Monate** nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024 / 2025. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag

und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2024**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2024** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2024** müssen bis zum 31. Dezember 2028 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

Abgabefrist



Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt oder dem BZSt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgese-

hene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu den Hinweis in Zeile 87 des **Hauptvordrucks Est 1 C** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt oder dem BZSt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente

zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) als auch über Software anderer Anbieter möglich. Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Belegvorhaltepflcht

### Empfang Ihres Steuerbescheids

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem Lohnsteuerhilfverein oder einer anderen Person zugesandt werden?

Dann nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl kostenlos über Mein ELSTER ([www.els-ter.de](http://www.els-ter.de)) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Haben Sie einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfverein eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann müssen Sie nach der Erteilung keine weiteren Angaben in Ihrer Steuererklärung machen. Die Emp-

fangsvollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt.

Haben Sie einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann muss diese Person die Empfangsvollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten und der Finanzverwaltung mitteilen.

Sollte Ihnen die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nicht möglich sein, können Sie eine Empfangsvollmacht in Papierform erteilen. Tragen Sie dann bitte in Zeile 87 des **Hauptvordrucks Est 1 C** eine „1“ ein und reichen Sie die Empfangsvollmacht bei Ihrem Finanzamt ein.

### Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom BZSt mitgeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G, Anlage L, Anlage S, Anlage SO, Anlage V, Anlage V-Sonstige, Anlage Zinsschranke, Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter [www.bzst.de/widnr](http://www.bzst.de/widnr).

Neu!

## Hauptvordruck Est 1 C

### Zeile 6 bis 24 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt / dem BZSt bei ande-

ren Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den amtlichen Vordruck zur Abtretung unter [www.fornulare-bfinv.de](http://www.fornulare-bfinv.de) abrufen.

Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

### Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2024

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (**Anlage L, Anlage 34b** und ggf. **Anlage AUS**);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (**Anlage G** und ggf. **Anlage AUS**), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (**Anlage S** und

ggf. **Anlage AUS**), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 26, 27, 36 bis 38, 44 und 45), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der eine Staatsangehörigkeit eines EU- / EWR-Staates besitzt und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 36 bis 44 sowie die **Anlage N** auszufül-

- len;
5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 28 bis 31), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 28 nicht anzugeben. Beantragen Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen; Zeile 29), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 28 ein. In Zeile 30 und / oder 31 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
  6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**Anlage V, Anlage V-FeWo** und / oder **Anlage V-Sonstige**), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
  7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 (**Anlage R**) und Nr. 10 EStG (**Anlage R-AV / bAV**), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
  8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (**Anlage SO**), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte;
  9. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist (**Anlage G**).
- Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch – sofern im EStG (wie z. B. vorstehend zu 9. in § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG) nichts anderes geregelt ist – nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

Sie haben Kapitalerträge aus bestimmten Versicherungsverträgen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG erzielt? Dann können Sie für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen, um die hälftige Steuerfreistellung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zu erreichen. Die hälftige Steuerfreistellung gilt nur für Kapitalerträge aus

- nach dem 31. Dezember 2004 **und vor dem 1. Januar 2012** abgeschlossenen Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- **nach dem 31. Dezember 2011** abgeschlossenen

**Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres**

und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung wählen. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen.

**Zeile 31  
Erträge aus  
Versicherungs-  
verträgen**

Neu!

Die von den Erträgen der Zeilen 28 bis 31 einbehaltenen Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 32 an. Den einbehaltenen Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in Zeile 33 ein.

**Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach.**

Sie haben in Zeile 29 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung des Finanzamts einreichen.

Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie entsprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 25 ein.

**Zeile 25, 32  
bis 34  
Anzurechnende  
Steuern**

**Zeile 35**  
**Beschränkung**  
**der Anrechenbar-**  
**keit der Kapital-**  
**ertragsteuer**  
**nach § 36a EStG**

Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und

- waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder
- haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des

gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder

- waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,

dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 32. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

**Zeile 42 und 43**  
**Einkommens-**  
**ersatzleistungen**

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, **Qualifizierungsgeld**,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- **Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV**,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke

Sie haben über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen)?

Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 42 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat tragen Sie bitte in Zeile 43 ein.

Neu!

Zeile 42

**Zeile 46 und 47**  
**Arbeitnehmer-**  
**Sparzulage**

Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn

das zu versteuernde Einkommen **40.000 €** nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen gelten nicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Neu!

**Zeile 48 bis 55**  
**Gezahlte Versor-**  
**gungsleistungen**  
**(Renten und**  
**dauernde**  
**Lasten)**

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen,

wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in die Zeilen 52 und 53 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10

Neu!

Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 48 und 49 ein. Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an **und erklären Sie, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat** (einzutragen in die

Zeilen 50 und / oder 54). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in die Zeilen 51 und / oder 55 ein.

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 56 und 57) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2023 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 58) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 59), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in Zeile 60 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 56) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn Ihr Finanzamt diese anfordert. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) in Kopie ein.

Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

**Zeile 56 bis 63  
Zuwendungen  
(Spenden und  
Mitglieds-  
beiträge)  
für steuer-  
begünstigte  
Zwecke**

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom BZSt oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 64 und die Offenlegungsnummer in Zeile 65 ein.

Sie haben im Jahr 2024 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 87 eine „1“ ein.

Sie haben im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 66 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 87 eine „1“ ein.

**Zeile 64 bis 66  
Mitteilung von  
grenzüberschrei-  
tenden Steuer-  
gestaltungen**

Neu!

## Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung	EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
ATE	Auslandstätigkeitserlass	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AuslInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	FZulG	Forschungszulagengesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BauGB	Baugesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	InvStG	Investmentsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	SGB	Sozialgesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkommen
ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung		



202400312201

Name

Vorname

Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

### Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Daten für die mit (e) gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

#### Renten und andere Leistungen aus dem Inland

– Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung –

#### Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen

71 / 72

		1. Rente		2. Rente		
		EUR		EUR		
4	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101	<input type="text"/>	151	<input type="text"/>	(e)
5	Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)	102	<input type="text"/>	152	<input type="text"/>	(e)
6	Beginn der Rente	103	<input type="text"/>	153	<input type="text"/>	(e)
Vorhergehende Rente:						
7	Beginn der Rente	105	<input type="text"/>	155	<input type="text"/>	(e)
8	Ende der Rente	106	<input type="text"/>	156	<input type="text"/>	(e)
		EUR		EUR		
9	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten)	111	<input type="text"/>	161	<input type="text"/>	(e)
Öffnungsklausel						
10	Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112	<input type="text"/> %	162	<input type="text"/> %	
11	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	<input type="text"/>	163	<input type="text"/>	
		EUR		EUR		
12	bei Einmalzahlung: Betrag	114	<input type="text"/>	164	<input type="text"/>	

#### Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 12)

		1. Rente		2. Rente		
		EUR		EUR		
13	Rentenbetrag	131	<input type="text"/>	181	<input type="text"/>	(e)
14	Beginn der Rente	132	<input type="text"/>	182	<input type="text"/>	(e)
15	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantzeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	136	<input type="text"/>	186	<input type="text"/>	
16	Die Rente erlischt mit dem Tod von		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
17	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133	<input type="text"/>	183	<input type="text"/>	(e)
		EUR		EUR		
18	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)	134	<input type="text"/>	184	<input type="text"/>	(e)

**Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)**

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 18)

		1. Rente EUR		2. Rente EUR
19	Rentenbetrag	141		191
20	Beginn der Rente	142		192
21	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	146		196
22	Die Rente erlischt mit dem Tod von			
23	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	143		193
			EUR	
24	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 19 enthalten)	144		194

**Werbungskosten**

Die Eintragungen in den Zeilen 25 und 26 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 4, 13 und 19 – ohne Werbungskosten laut Zeile 26 –

	Art der Aufwendungen		EUR
25		800	
26	Werbungskosten zu den Zeilen 9, 18 und Zeile 24	801	

**Ansässigkeit in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)**

			EUR
27	Renteneinnahmen nach DBA Belgien (in Zeile 4 enthalten)	702	
28	Werbungskosten zu Zeile 27 (in den Zeilen 25 und 26 enthalten)	807	

**Steuerstundungsmodelle**

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S.d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)

			EUR
29			



2024/03/12/202

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.



Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 24).

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

## Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem SGB VI geleistet wird (sog. Grundrentenzuschlag), ist steuerfrei und nicht einzutragen.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine „**Information über die Meldung an die Finanzverwaltung**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie überprüfen, ob die von der Rentenversicherung elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelten Daten richtig sind. Diese Mit-

teilung wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

**Bei Beginn der Rente im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 %.** Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Neu!



Zeile 4  
bis 9

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte Ihrem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Per-

son als Verfolgte oder Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.

Sie haben die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende nicht bereits im Jahr 2022 oder 2023, sondern erst im Jahr 2024 erhalten?

Dann wird die Energiepreispauschale auch erst im Jahr 2024 in voller Höhe besteuert. Der ausgezahlte Betrag wird von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Die Energiepreispauschale ist daher nicht in die Anlage R einzutragen.

**Zeile 10 bis 12  
Öffnungsklausel**

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 24. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel

anwendet. Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

**Zeile 13 bis 24**

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 13 bis 24 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

**Zeile 13 bis 18**



Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten

Zeilen / Bereiche der Anlage R **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

**Zeile 15 und 21  
Zeitrenten**

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 15

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

---

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in Zeile 19 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 20 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 22 und 23 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in Zeile 24 die in Zeile 19 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2024 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in Zeile 24 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Zeile 19 bis 24**

---

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS** und **R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in die Zeilen 25 und 26 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen

Sie diese bitte in die Zeilen 25 und 26 ein.

Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen (z. B. Grundrentenzuschlag) entstanden sind, sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese dürfen Sie daher hier nicht eintragen.

**Zeile 25 und 26  
Werbungskosten**

---

Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 DBA Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland?

Dann tragen Sie in Zeile 27 die Renteneinnahmen ein, die aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse oder inländischen berufsständischen Versorgungsein-

richtung stammen und für die Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht hat. Ihr Finanzamt prüft daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit den Renteneinnahmen im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.

**Zeile 27 und 28  
Ansässigkeit in  
Belgien**

---

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen

Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

**Zeile 29  
Steuer-  
stundungs-  
modelle**



2024-00394201

Name

Vorname

Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

## Anlage R-AV / bAV

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Leistungen hat eine eigene Anlage R-AV / bAV abzugeben.

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
- Bitte Anleitung beachten. -

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

### Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung

#### Leistungen

71 / 72

		1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR	
4	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung laut Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500	<input type="text"/>	550	<input type="text"/>
5	Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501	<input type="text"/>	551	<input type="text"/>
6	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502	<input type="text"/>	552	<input type="text"/>
7	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins	524	<input type="text"/>	574	<input type="text"/>
8	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	<input type="text"/> - 523 <input type="text"/>	572	<input type="text"/> - 573 <input type="text"/>
9	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente laut Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525	<input type="text"/>	575	<input type="text"/>
10	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505	<input type="text"/>	555	<input type="text"/>
11	In Zeile 10 enthaltener Rentenanpassungsbetrag	526	<input type="text"/>	576	<input type="text"/>
12	Beginn der Leistung	506	<input type="text"/>	556	<input type="text"/>
13	Beginn der vorhergehenden Leistung	518	<input type="text"/>	568	<input type="text"/>
14	Ende der vorhergehenden Leistung	519	<input type="text"/>	569	<input type="text"/>
15	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507	<input type="text"/>	557	<input type="text"/>
16	Beginn der Rente	508	<input type="text"/>	558	<input type="text"/>
17	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	530	<input type="text"/>	580	<input type="text"/>
18	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509	<input type="text"/>	559	<input type="text"/>
19	Beginn der Rente	510	<input type="text"/>	560	<input type="text"/>
20	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	<input type="text"/>	561	<input type="text"/>

1. Rente

2. Rente

		EUR		EUR	
21	Andere Leistungen laut den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbeitrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbeitrag laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512	<input type="text"/>	562	<input type="text"/>
22	Auflösungsbeitrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535	<input type="text"/>	585	<input type="text"/>
23	Auflösungsbeitrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536	<input type="text"/>	586	<input type="text"/>
24	Beginn der Auszahlungsphase	537	<input type="text"/>	587	<input type="text"/>
25	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	<input type="text"/>	588	<input type="text"/>
			EUR		EUR
26	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (laut Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516	<input type="text"/>	566	<input type="text"/>

**Werbungskosten**

Die Eintragungen in den Zeilen 27 bis 33 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 4 und 21			EUR
27	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	802	<input type="text"/>
Werbungskosten zu Zeile 5			
28	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	803	<input type="text"/>
Werbungskosten zu den Zeilen 10, 15 und 18			
29	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	806	<input type="text"/>
Werbungskosten zu Zeile 22			
30	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	808	<input type="text"/>
Werbungskosten zu Zeile 23			
31	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	809	<input type="text"/>
Werbungskosten zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind			
32	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	805	<input type="text"/>
Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind			
33	Art der Aufwendungen <input type="text"/>	811	<input type="text"/>



ZNR40.033-4272

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog.

„Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.230 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen



## Zeile 4 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sog. „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersvorsor-

gung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.



Zeile 4, 5,  
9 bis 16,  
18 bis 23,  
25 und 26

## Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

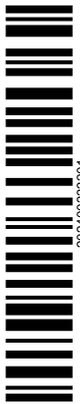
das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantietzeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

## Zeile 27 bis 33 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden

diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.



202400333201

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

### Anlage R-AUS

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R-AUS abzugeben.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

## Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

### Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind

71 / 72

	1. Rente		2. Rente	
4 Staat des Leistungsbezugs	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	EUR		EUR	
5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	351	<input type="text"/>	401	<input type="text"/>
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	352	<input type="text"/>	402	<input type="text"/>
7 Beginn der Rente	353	<input type="text"/>	403	<input type="text"/>
Vorhergehende Rente:				
8 Beginn der Rente	355	<input type="text"/>	405	<input type="text"/>
9 Ende der Rente	356	<input type="text"/>	406	<input type="text"/>
	EUR		EUR	
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	361	<input type="text"/>	411	<input type="text"/>

#### Öffnungsklausel:

11 Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres ausländischen Versorgungsträgers / laut gesonderter Ermittlung)	362	<input type="text"/>	%	412	<input type="text"/>	%
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	363	<input type="text"/>		413	<input type="text"/>	
	EUR			EUR		
13 bei Einmalzahlung: Betrag	364	<input type="text"/>		414	<input type="text"/>	

### Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 13)

	1. Rente		2. Rente	
14 Staat des Leistungsbezugs	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	EUR		EUR	
15 Rentenbetrag	381	<input type="text"/>	431	<input type="text"/>
16 Beginn der Rente	382	<input type="text"/>	432	<input type="text"/>
17 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	386	<input type="text"/>	436	<input type="text"/>
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	383	<input type="text"/>	433	<input type="text"/>
	EUR		EUR	
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	384	<input type="text"/>	434	<input type="text"/>

**Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind**

		1. Rente		2. Rente
21	Staat des Leistungsbezugs			
	Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen	EUR		EUR
22		721	,	741
	Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht			
23		722	,	742
24	Beginn der Rente	723		743
	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantzeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person			
25		724		744
	Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht	EUR		EUR
26		725	,	745
27	Beginn der Rente	726		746
28	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	727		747
	Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen	EUR		EUR
29		728	,	748
30	Datum des Vertragsabschlusses	729		749
	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthalten)	EUR		EUR
31		792	,	793

**Werbungskosten**

Die Eintragungen in den Zeilen 32 bis 36 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten laut Zeile 33 –

32	Art der Aufwendungen			EUR
		812		

Werbungskosten zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeilen 23 und 26 enthalten sind

33	Art der Aufwendungen			
		813		

Werbungskosten zu den Zeilen 22 und 29

34	Art der Aufwendungen			
		814		

Werbungskosten zu den Zeilen 23 und 26

35	Art der Aufwendungen			
		815		

Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeile 22 enthalten sind

36	Art der Aufwendungen			
		816		

**Steuerstundungsmodelle**

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)

37				EUR
----	--	--	--	-----



2024/03/33/202

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem

umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 34 bis 38 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

## Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und

- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

**Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in die Zeilen 28 bis 33 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht vom dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt es sich um anzurechnende ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

**Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese



rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Rentenanpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

Jahresbetrag der Brutto-Rente 2024  
– Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der  
Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente  
= Rentenanpassungsbetrag 2024

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen. Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2024 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung er-

halten haben. Ist Ihrer Rente laut Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartnerten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in die Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2024 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Zeile 11 bis 13  
Öffnungsklausel**

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel

anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder ggf. von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

**Zeile 14 bis 20**

Ausländische Leibrenten, die nicht in die Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an. In Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2024 müssen Sie nicht eintragen.

**Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

<p>Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17</p>	<p>oder 25 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.</p>	<p><b>Zeile 17 und 25 Zeitrenten</b></p>
<p><b>Leistungen, soweit sie auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen:</b></p>	<p>onsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,</p>	<p><b>Zeile 21 bis 31</b></p>
<p>Tragen Sie in Zeile 22 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeile 26 bis 28: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,</li></ul>	
<p><b>Leistungen, soweit sie auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeile 29 und 30: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),</li></ul>	
<p>Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeile 31: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeile 23 bis 25: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensi-</li></ul>		
<p>Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der <b>Anlagen R, R-AUS</b> und <b>R-AV / bAV</b> den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag</p>	<p>wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 32 bis 36 ein.</p>	<p><b>Zeile 32 bis 36 Werbungskosten</b></p>
<p>Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen</p>	<p>Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.</p>	<p><b>Zeile 37 Steuerstundungsmodelle</b></p>



202400324201

Name

Vorname

Steuernummer

## Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

### Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

#### Beiträge zur Altersvorsorge

52

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
4 Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	300	<input type="text"/>	400	<input type="text"/>	(e)
5 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse; zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse laut Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301	<input type="text"/>	401	<input type="text"/>	
6 Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302	<input type="text"/>	402	<input type="text"/>	
7 Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen laut Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse laut den Zeilen 9 und 10)	309	<input type="text"/>	409	<input type="text"/>	(e)
8 Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303	<input type="text"/>	403	<input type="text"/>	(e)
9 Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	304	<input type="text"/>	404	<input type="text"/>	(e)
10 Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung	306	<input type="text"/>	406	<input type="text"/>	

#### Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

	EUR		EUR		
	EUR	EUR	EUR	EUR	
11 Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	<input type="text"/>	420	<input type="text"/>	(e)
12 In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322	<input type="text"/>	422	<input type="text"/>	
13 Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	<input type="text"/>	423	<input type="text"/>	(e)
<b>Zu den Zeilen 11 bis 13:</b>					
14 Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324	<input type="text"/>	424	<input type="text"/>	(e)
15 In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325	<input type="text"/>	425	<input type="text"/>	(e)
16 Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326	<input type="text"/>	426	<input type="text"/>	(e)
17 In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328	<input type="text"/>	428	<input type="text"/>	
18 Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329	<input type="text"/>	429	<input type="text"/>	(e)
<b>Zu den Zeilen 16 bis 18:</b>					
19 Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330	<input type="text"/>	430	<input type="text"/>	(e)
20 In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331	<input type="text"/>	431	<input type="text"/>	
21 Zuschuss zu den Beiträgen laut den Zeilen 16 und / oder 18 – ohne Beiträge laut den Zeilen 34 und 36 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332	<input type="text"/>	432	<input type="text"/>	(e)
22 Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	338	<input type="text"/>	438	<input type="text"/>	

**Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
		EUR		EUR	
23	Beiträge zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	<input type="text"/>	450	<input type="text"/>
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	<input type="text"/>	451	<input type="text"/>
<b>Zu den Zeilen 23 und 24:</b>					
25	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	<input type="text"/>	452	<input type="text"/>
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen laut den Zeilen 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	<input type="text"/>	453	<input type="text"/>
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge	354	<input type="text"/>	454	<input type="text"/>

**Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

		EUR		EUR	
28	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge laut Zeile 34 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333	<input type="text"/>	433	<input type="text"/>
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	<input type="text"/>	434	<input type="text"/>
30	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge laut Zeile 36 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	<input type="text"/>	435	<input type="text"/>
<b>Zu den Zeilen 28 bis 30:</b>					
31	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336	<input type="text"/>	436	<input type="text"/>
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	<input type="text"/>	437	<input type="text"/>
33	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	339	<input type="text"/>	439	<input type="text"/>

**Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse**

		EUR		EUR	
34	Gesetzliche Krankenversicherung laut Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	<input type="text"/>	460	<input type="text"/>
35	Private Krankenversicherung laut Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	<input type="text"/>	461	<input type="text"/>
36	Gesetzliche Pflegeversicherung laut Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	<input type="text"/>	462	<input type="text"/>

**Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 26 bis 37 der Anlage Kind vorzunehmen). –

37 Identifikationsnummer der mitversicherten Person

38 Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person

		Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner	
		EUR	
39	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	<input type="text"/>
40	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	<input type="text"/>
<b>Zu den Zeilen 39 und 40:</b>			
41	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	<input type="text"/>
42	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604	<input type="text"/>



20240324202

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
	EUR	EUR
43 Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370 <input type="text"/> ,—	470 <input type="text"/> ,—

	Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner
	EUR
44 – Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 43 geltend gemacht werden –	500 <input type="text"/> ,—
45 – freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501 <input type="text"/> ,—
46 – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502 <input type="text"/> ,—
47 – Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503 <input type="text"/> ,—
48 – Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504 <input type="text"/> ,—

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
49 Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307 <input type="checkbox"/> 2 = Nein	407 <input type="checkbox"/> 2 = Nein
Es bestand 2024 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem <b>aktiven</b> Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit		
50 – als Beamter / Beamtin	380 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	480 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
51 – als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	481 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
52 – als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)	382 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	482 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
53 Tätigkeitsbezeichnung zu Zeile 52	<input type="text"/>	<input type="text"/>
54 Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383 <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	483 <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
55 Es wurde Arbeitslohn aus einem <b>nicht aktiven</b> Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeile 11 bis 16 der <b>Anlage N</b> ) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	485 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

## Allgemeines

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- Beiträge zur Altersvorsorge und
- Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2024 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

Name		Anlage Vorsorgeaufwand		Beispiel
MUSTER		Anlage Vorsorgeaufwand		
Vorname		HERIBERT UND HANNELORE		
Steuernummer		1 2 3 4 5 6 7 8 9 0		
<b>Angaben zu Vorsorgeaufwendungen</b>				
<b>Beiträge zur Altersvorsorge</b>				
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	
4	Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	300	400	
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung	304	404	
<b>Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</b>				
		EUR	EUR	
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	420	
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	423	
<b>Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen</b>				
		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	
43	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	470	
46	- Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502	389	

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 43 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Inassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie im Jahr 2024 insgesamt 118 € überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 46 ein.

## Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Ausgaben für Versicherungen, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen. Sie gliedern sich in Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (Rente), Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dies gilt auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit steuerfreien Einnahmen, wenn diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielt werden. Hierfür müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der andere Staat lässt keinen Abzug dieser mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zu.
  - Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem anderen Staat zu.
- Andere Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, tragen Sie bitte nicht ein.

## Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören in der Regel die Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind (hierzu

- gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu zertifizierten Rentenverträgen (Verträge zu sog. Rürup-Renten oder Basis-Renten) und
- zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die **Anlage AV** bei. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Anlage AV.

**Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen**

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 48) sind z. B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor

dem 1. Januar 2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

**Zeile 4 bis 10  
Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen**

Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn

- Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall mindern Sie bitte die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse.

geschlossen, wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in Zeile 6 ein.



Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können Sie nur anteilig abziehen, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausge-

**Zeile 11 bis 42  
Kranken- und Pflegeversicherung**

Ihr Finanzamt berücksichtigt tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung bis zur Höhe des Sozialhilfeniveaus (Basisabsicherung) in vollem Umfang. Sie müssen deshalb bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen folgenden Beiträgen unterscheiden:

- in die Zeilen 28 bis 33 Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung (Reichen Sie bitte zu diesen Beiträgen einen Nachweis in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.)

Haben Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeilen 37 und 38 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in Zeile 42 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Übernehmen Sie im Rahmen einer Unterhaltspflicht Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, und beantragen Sie den Abzug der Beiträge als eigene Sonderausgaben, so können Sie diese beim Kind nicht mehr geltend machen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine „0“ ein.



Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, können Sie diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Ihr Finanzamt prüft die Einhaltung dieser Regelung.

Tragen Sie Ihre Beiträge wie folgt ein:

- in Zeile 22 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung,
- in Zeile 27 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die private Kranken- / Pflegeversicherung,

<p>Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung? Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der keinen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in die Zeilen 12 oder 29 und / oder 32 ein.</p>	<p>Hinweis: Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall (z. B. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.</p>	<p><b>Zeile 12, 15, 29 und 32</b> <b>Beiträge ohne Anspruch auf Krankengeld</b></p> <p><b>Zeile 15</b> </p>
<p>Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird? Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in Zeile 17 oder 20 ein.</p>	<p>Hinweis: Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.</p>	<p><b>Zeile 17 und 20</b> <b>Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld</b></p>
<p>Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge. Dies sind z. B. steuerfreie Zuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• des Arbeitgebers,</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• der Künstlersozialkasse,</li><li>• der Deutschen Rentenversicherung Bund und / oder</li><li>• die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden.</li></ul>	<p><b>Zeile 21, 26, 34 bis 36</b> <b>Zuschüsse</b></p> <p><b>Zeile 21, 26, 34 bis 36</b> </p>
<p>Sie haben Beiträge</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• zur Arbeitslosenversicherung,</li><li>• zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,</li><li>• zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und / oder</li><li>• zu Renten- und Lebensversicherungen gezahlt?</li></ul> <p>Diese Beiträge wirken sich bis zum Höchstbetrag</p>	<p>i. H. v. 2.800 € oder 1.900 € aus, soweit dieser nicht bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.</p>	<p><b>Zeile 43 bis 48</b> <b>Weitere Vorsorgeaufwendungen</b></p> <p><b>Zeile 43</b> </p>
<p>Sie haben Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit gezahlt, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind? Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 44 ein.</p>	<p>Sie haben Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gezahlt? Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 45 ein.</p>	<p><b>Zeile 44 und 45</b></p>
<p>Sie haben Beiträge für private <b>Haftpflichtversicherungen</b> sowie für private <b>Unfallversicherungen</b> gezahlt? Dann tragen Sie in Zeile 46 bitte die tatsächlichen Beitragszahlungen ein, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Deckt eine Unfallversicherung sowohl private als auch</p>	<p>berufliche Risiken ab, tragen Sie in der Regel den halben Beitrag hier und die andere Hälfte des Beitrags bei den Werbungskosten oder den Betriebsausgaben ein. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.</p>	<p><b>Zeile 46</b></p>
<p>Sie haben Beiträge zu <b>Risikoversicherungen</b> gezahlt, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)? Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 46 ein. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können Sie ebenfalls hier eintragen. Sie haben Beiträge zu <b>Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht</b> oder zu Kapitallebensversicherungen (auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) gezahlt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren haben,</li><li>• deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und</li><li>• für die mindestens ein Versicherungsbeitrag vor</li></ul>	<p>dem 1. Januar 2005 gezahlt wurde? Dann tragen Sie diese Beiträge bitte in Zeile 47 ein. Sie haben Beiträge zu <b>Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht</b> gezahlt, mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005? Dann tragen Sie die Beiträge bitte in Zeile 48 ein. Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 47 und 48 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 47) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 48). Sie dürfen nicht eintragen:</p>	<p><b>Zeile 46 bis 48</b></p>

- fondsgebundene Lebensversicherungen,
- von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen und

- pauschal besteuerte oder steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeiträge.

**Zeile 49 bis 55**  
**Ergänzende**  
**Angaben zu den**  
**Vorsorge-**  
**aufwendungen**

Sie haben zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten einen Anspruch auf

- steuerfreie Zuschüsse,
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder
- steuerfreie Beihilfen?

Dann brauchen Sie in Zeile 49 nichts eintragen.  
Sie

- haben Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich selbst bezahlt oder
- sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer privat krankenversichert und die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert oder
- sind geringfügig beschäftigt und nicht unentgeltlich familienversichert bei der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person?

Dann beantworten Sie die in Zeile 49 gestellte Frage bitte mit „Nein“ und tragen eine „2“ ein.

Die Eintragungen in Zeile 49 werden zur Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Bitte füllen Sie die Zeilen 50 bis 54 nur aus, wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und im Jahr 2024 ganz oder zeitweise nicht rentenversicherungspflichtig waren.

Dies betrifft insbesondere

- in einem Beamtenverhältnis beschäftigte Personen,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Personen, die Werkspensionen und Altersrenten beziehen,
- Personen, die Altersbezüge beziehen, weiter beschäftigt sind und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und / oder
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen oder -Geschäftsführer einer GmbH, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.